

Bundesministerium für EU,
Kunst, Kultur und Medien
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: nis@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/141

BKA-180.310/0234-I/6/2018

BG zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG)

Referent: Dr. Mathias Preuschi, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Einführend darf der ÖRAK festhalten, dass die gesetzliche Regelung einer derart wichtigen, ja existentiellen Problemstellung ausdrücklich begrüßt wird. Allerdings finden sich im vorliegenden Entwurf zahlreiche Bestimmungen, die nicht ausreichend konkretisiert sind, um dem Bestimmtheitsanfordernis an ein Gesetz insbesondere auch ein (Verwaltungs-)Strafgesetz Genüge zu tun. Darüber hinaus ist die Bestimmung des § 15 Abs 5 jedenfalls zu weit gefasst und widerspricht der geltenden Gesetzeslage.

Hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 10 Abs 3 des Entwurfes: hier wird betreffend der Auskunftserteilungsverpflichtung eine "unverzügliche Auskunft" normiert. Dies ist mehrdeutig bzw unpräzise und es wird angeregt, eine Stunden- oder Tagesfrist in den Entwurf einzufügen.

Zu § 11 Abs 2 letzter Satz des Entwurfes: hier wird eine Verweisungspflicht normiert, ohne jedoch eine Frist, binnen welcher die Verweisung durchgeführt werden muss, zu nennen. Es wird angeregt, eine solche einzufügen.



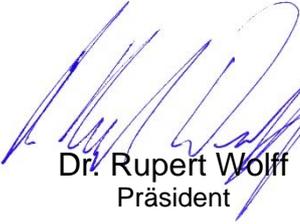
Zu § 12 Abs 5 des Entwurfes: hier wird betreffend die Informationsverpflichtung eine Information "ohne unnötigen Aufschub" normiert. Dies ist mehrdeutig bzw unpräzise und es wird angeregt, eine Stunden- oder Tagesfrist in den Entwurf einzufügen.

Zu § 15 Abs 5 des Entwurfes: hier wird ein Einschaurecht des BMI vorgesehen. Klarstellend ist zu ergänzen, dass dieses Recht nur die Netz- und Informationssystemstruktur betreffen kann, jedoch nicht die Dateninhalte des jeweiligen Systems. Diese Inhalte sind zur Bewertung der Struktur einerseits nicht notwendig und unterliegen zum anderen datenschutzrechtlichen oder anderen gesetzlichen Schutzbestimmungen (beispielsweise Gesundheits- oder Bankdaten), welche eine Einsicht durch (nach diesen gesetzlichen Regelungen) Unbefugte verbieten.

Zu § 16 Abs 3 des Entwurfes: hier wird die nicht unverzügliche Auskunftserteilung unter Strafe gestellt. Es wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs 3 verwiesen und festgehalten, dass derartig unbestimmte Tatbestandsformulierungen verfassungsrechtlich bedenklich sind.

Wien, am 30. Oktober 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

